

18. Inwieweit ist der Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berücksichtigen, wenn eine während der Zeit des Währungsverfalls bewirkte Auseinanderziehung zwischen Gesellschaftern in Frage steht?

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urte. v. 19. Dezember 1930 i. S. Sp. (Kl.) w. F. (Bekl.). II 296/30.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien, die seit dem Jahre 1919 in Form einer offenen Handelsgesellschaft Großhandelsgeschäfte betrieben hatten, haben

Ende 1921 die Gesellschaft aufgelöst und das vorhandene Vermögen unter sich geteilt. Vorhanden waren an Vermögenswerten das bis zum 1. April 1937 an die U.-Aktiengesellschaft für jährlich 30000 M. vermietete Grundstück N.straße 6 in R., das Haus B.straße 73 ebenda und eine Schuldverschreibung der Stadt R. vom 4. April 1921 über 1000000 M. Die Parteien stellten danach folgende Teilungsberechnung auf:

1000000 M.	die Schuldverschreibung,
300000 "	das Grundstück N.straße 6,
247500 "	die Summe der dafür erwachsenden Mieten auf 15 Jahre, soweit der Jahresbetrag $4\frac{1}{2}\%$ von 300000 M. überstieg,
61500 "	das Grundstück B.straße 73
<u>1609000 M.</u>	

Diesen Vermögensbestand teilten die Parteien derart unter sich zur Hälfte, daß der Kläger die Schuldverschreibung übernahm und dem Beklagten noch 195500 M. als Barausgleich zu zahlen versprach, während dieser die beiden Grundstücke zugewiesen erhielt. Den Ausgleichsbetrag zahlte der Kläger im Juni 1922. Das Miet- und sonstige Vertragsverhältnis mit der U.-Aktiengesellschaft wurde zufolge rechtskräftiger Prozeßentscheidungen wegen positiver Vertragsverletzungen der Mieterin aufgehoben. Der Aufwertungsbeitrag der Schuldverschreibung wurde von der Stadt R. im Jahre 1929 auf 3620 RM. angegeben.

Der Kläger scheidet die Auseinandersetzung an, da die Folgezeit die Ungleichwertigkeit der beiderseitigen Teile und die Unrichtigkeit der angenommenen Geschäftsgrundlage ergeben habe. Er klagt: 1. auf Vornahme einer neuen Auseinandersetzung, 2. auf Vornahme einer neuen Abrechnung über das frühere Vermögen der Gesellschaft und dessen Einkünfte, 3. hilfsweise auf Zahlung des nach freiem richterlichem Ermessen aufzuwertenden Auseinandersetzungsguthabens.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, das Teilungsabkommen der Parteien sei weder nach §§ 119, 123 BGB. anfechtbar, noch

habe sich die dabei beiderseits angenommene Geschäftsgrundlage als fehlerhaft erwiesen. Beide Parteien hätten gleiche Teile erhalten sollen; die dazu vorgenommene Bewertung der zu verteilenden Gegenstände sei, wenn auch in Papiermark bewirkt, so doch insofern verhältnismäßig richtig gewesen, als alle Wertgrößen ungefähr derselben Zeit entstammt und sonach „kommensurabel“ gewesen seien. Auf den wirklichen Wert komme danach nichts an. Ein Aufwertungsanspruch des Klägers scheide aus, weil ihm keine Geldforderung an den Beklagten zustehe.

Den Angriffen der Revision gegen diese Ausführungen ist die Beachtung nicht zu versagen. Zwar sind die eingeklagten Ansprüche auf Vornahme einer Neuteilung und einer Neuabrechnung über das frühere Vermögen der Gesellschaft der Parteien und dessen Einkünfte ohne weiteres abzuweisen. Denn der Kläger verfolgt damit nicht einen ihm auf Grund der Auseinandersetzung zustehenden Leistungsanspruch, sondern den Auseinandersetzungsanspruch selbst, den er, nachdem einmal die Teilung erfolgt ist, nicht deshalb erneuern kann, weil die Geldbewertung dabei angeblich nicht berücksichtigt worden sei (vgl. RGUrt. vom 14. Oktober 1929 IV 596/28, abgedr. bei Zeiler Aufwfälle Nr. 1845 und JW. 1929 S. 3488 Nr. 1).

Wohl aber bestände die Möglichkeit, daß für den Fall fehlerhafter Teilung dem Kläger ein Ausgleichsanspruch, ein Anspruch auf Zahlung des ihm nach Berichtigung des Teilungsplans gebührenden Betrags, auf Grund einer anderen Bewertung der geteilten Vermögensstücke zustände, wie er diesen offenbar mit seinem Hilfsantrag zu 3 verfolgen will. Die Revision rügt insofern, daß die Parteien, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, bei der Teilung von der irrigen Vorstellung ausgegangen seien, die beiden Teile seien gleich. Diese Auffassung sei nur darauf zurückzuführen, daß sie die einzelnen Vermögensstücke in Papiermark umgerechnet hätten, ohne ihren inneren Wert zu berücksichtigen. Die Geschäftsgrundlage sei also falsch gewesen. Trifft diese Annahme zu, so würde sich allerdings der Beklagte nicht auf die an sich sicher gewollte Endgültigkeit der Auseinandersetzung berufen können, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen, da ohne Zweifel die Einigung der Parteien bei verständiger Würdigung der Sachlage nicht so erfolgt sein würde, wenn eine andere, von ihnen nicht in

Betracht gezogene richtige Berechnung eine wesentliche Verschiedenheit der Anteile ergeben hätte (vgl. das oben angezogene Urteil in JW. 1929 S. 3488 Nr. 1; RGZ. Bd. 103 S. 329, Bd. 112 S. 329, Bd. 122 S. 200). Eine Bereicherung des einen auf Kosten des anderen sollte gerade durch die Halbierung der Vermögensmasse ausgeschlossen werden. Die Erwägungen des Berufungsgerichts reichen aber nicht aus, um das von den Parteien gewollte und angenommene Gleichgewicht der beiderseitigen Anteile bei Vornahme der Teilung als gegeben erscheinen zu lassen. Die Annahme des angefochtenen Urteils, daß sich die Bewertung der Vermögensstücke in Papiermark auf ungefähr gleiche Zeiten gründe, und daß daher die eingestellten Zahlen auch denselben inneren Wert darstellten, beruht auf einer Verkennung der Wesensverschiedenheit der zugewiesenen Gegenstände. Die Schuldverschreibung lautete „unter Ausschluß jeder Valutaklausel“ auf eine bis 1935 in Raten rückzahlbare Darlehenssumme, also auf inländisches Geld, das, wie den Parteien nicht bewußt zu sein brauchte, aber die Folgezeit bewiesen hat, der Gefahr des Wertverfalls in stärkstem Maße ausgesetzt war. Der Beklagte erhielt dafür Grundstücke, also Sachwerte, bei denen Geld nur als Wertmesser in Frage kam, somit Vermögensstücke, die namentlich in ihrer Eigenschaft als Immobilien eine ungleich höhere Wertbeständigkeit in sich trugen. Die Papiermarkzahlen, mit denen sie damals etwa der Verkehr bewerten mochte, waren bei den verworrenen Inflationsverhältnissen auf dem Gebiete des Grundstückswesens für ihren inneren Wert, der hier in erster Linie ermittelt werden muß, nicht ohne weiteres maßgebend. Danach war das von den Parteien zur Ermittlung der Anteile eingeschlagene Verfahren grundsätzlich falsch, insofern es Schuldverschreibung und Immobilien gleichmäßig nach dem damaligen vermeintlichen Verkehrswert in Papiermark bewertete. Das Berufungsurteil wiederholt diesen Fehler. Deswegen braucht das Ergebnis der Teilung noch nicht notwendig falsch zu sein. Nur kann man zu keiner Entscheidung gelangen ohne Prüfung der damaligen inneren Werte aller verteilten Vermögensstücke. Diese Prüfung hat nicht nur die Grundstücke, sondern auch die Schuldverschreibung zu umfassen. Der Kläger hat für die Zeit ihrer Ausstellung (4. April 1921) ihren Goldwert mit 75000 G.M. bemessen; es wird sich fragen, ob und zu welchem Werte die Schuldverschrei-

bung etwa nach der Teilung umsetzbar war und danach den Kläger in die Lage setzte, sich Varmittel zu verschaffen, die den damaligen Wert der Grundstücke vielleicht aufwogen. Wegen der Grundstücke ist zu berücksichtigen, daß die damalige Zeit diese allerdings außerordentlich niedrig bewertete. Der Mietertrag war im Vergleich zum Währungsverfall gering, die Unterhaltung der Häuser in Papiermark berechnet unverhältnismäßig kostspielig; man sprach von Sozialisierung des Hausbesitzes, von Enteignung des Grund und Bodens. Im Streitfall kam dazu, daß das Grundstück Nr. 6, auf das die Klage im wesentlichen abzielt, für lange Jahre zu einem festen, die Geldentwertung nicht berücksichtigenden Mietzins vermietet, durch notariellen Kaufantrag vom 7. März 1921 der Mieterin bis zum 1. April 1937 zum Preise von 300000 M. fest angesetzt war, und daß sich diese Bindung nur durch spätere, auf unvorsehbares Verhalten der Mieterin zurückzuführende Prozesse erledigt hat. In diesem Zusammenhang wird auch die auffallende Tatsache mitzubeachten sein, daß die Parteien die Ertragnisse dieses Grundstücks auf 15 Jahre in die Teilungsberechnung aufgenommen haben.

Erst wenn auf Grund aller dieser Umstände und der sonstigen für die Beurteilung wesentlichen Tatsachen, wie namentlich auch des baulichen Zustands der Häuser, der innere Wert der Teilungsobjekte für den Zeitpunkt der Teilung ermittelt ist, wird sich ersehen lassen, ob die vom Kläger behauptete, nach Vergleichung mit den heutigen Werten offenbar gegebene Unbilligkeit auch bereits für die damalige Zeit als vorhanden anzunehmen war. Die seit der Teilung verstrichene lange Zeit würde, da es sich nicht um ein Geschäft des täglichen Lebens, insbesondere des kaufmännischen Umsatzes handelt, sondern eine für beide Teile lebenswichtige Vereinbarung vorliegt (RGZ. Bd. 115 S. 201), an sich ebensowenig der Nachprüfung des Abkommens entgegenstehen wie der Umstand, daß dieses schon damals vollständig erfüllt worden ist (JW. 1929 S. 179 Nr. 12). Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte dem Klagenanspruch wegen verspäteter Geltendmachung auch den Einwand der sog. Verwirkung entgegensetzt. Nach dieser Richtung ist der Rechtsstreit von den Vorinstanzen bisher nicht erörtert worden. Es bedarf aber auch dieser Punkt der Prüfung, und zwar in erster Linie.